

RICHTLINIEN

betreffend die

Gewährung von Finanzmitteln des Landes Oberösterreich für die agrarische Forschung und Entwicklung in Oberösterreich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (Gruppenfreistellungsverordnung)

1. Förderungsziele

Mit diesen Förderungen des Landes werden neue, zukunftsweisende innovative Entwicklungen, Initiativen und Maßnahmen zur Sicherung, Stärkung und Entwicklung des Ländlichen Raumes in Oberösterreich entsprechend folgender Regeln gefördert:

- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor (Artikel 31)
- Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 24)
- Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. (Artikel 17)
- Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 21)

2. Förderungsgegenstände

- Unterstützung von Projekten, Einzelinitiativen oder Aktivitäten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft; insbesondere innovative Maßnahmen zur Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe durch die Entwicklung und Realisierung neuer Ideen bei der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen oder der Anwendung neuer Verfahren in der pflanzlichen und tierischen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung; insbesondere im Bereich der biologischen Landwirtschaft.
- Maßnahmen und Projekte zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger heimischer Nahrungsmittel.
- Entwicklung neuer technologischer Verfahren im Bereich der erneuerbaren Energie insbesondere von Biomasse unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt- und Klimaschonung.
- Förderung von Projekten zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Initiativen im Bereich der angewandten Forschung sowie im Bereich der experimentellen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung einer umweltschonenden Produktion.
- Energie- und Rohstoffforschung als bundesländerübergreifende Maßnahmen
- Erwerb von Fachwissen und Erhöhung der Qualifikation von Nachwuchs- und Fachkräften zur Umsetzung der Förderungsziele durch Weiterbildungen im Inland und bei Auslandsstudien.
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die ländliche Bevölkerung und zur Imageverbesserung des ländlichen Raumes sowie zur positiven Regionalentwicklung.

- Bezuschusst werden Investitionen, Sach- und Personalaufwendungen innovativer Projekte sowie von Maßnahmen, die der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse dienen.
- Technische Hilfsmittel für Pilotprojekte und der Informationsaufwand zur Dokumentation der Ergebnisse können mitberücksichtigt werden.

3. Förderungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die für Förderungen im Sinn der Artikel 17, 21, und 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Agrarsektor tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind; für Förderungen im Sinn des Artikels 31 leg.cit. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.

Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr.702/2014

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden wenn:

- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
- die FörderungswerberInnen nach ihrer Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig sind und über ein entsprechendes Wissen und Können verfügen;
- die Existenz der FörderungswerberInnen erhalten und gesichert wird;
- die Förderung einen Anreizeffekt im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bietet;
- die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission eingehalten werden.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden.

5. Art und Ausmaß der Förderungen

- Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zu den anererkennungsfähigen Investitionskosten, Eigenleistungen sowie zu den Sach- und Personalaufwendungen.
- Für erbrachte Leistungen und erteilte Forschungsaufträge sind die vereinbarten Entgelte aufzubringen.

- Die Bezuschussung kann nach Art und Umfang vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen bzw. Einschränkungen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission bis max. 100 % der Aufwendungen betragen:
 - Personalkosten: nur in der Startphase – 3 Jahre; in besonderen Ausnahmefällen bis zu 5 Jahre. Förderintensität max.75 %; eine degressive Staffelung ist anzustreben.
- Doppelförderungen sind auszuschließen.

Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

- Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Artikel 2 Z. 4) dienen zur Deckung der Kosten für
 - 1) die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen; beihilfefähig sind dabei
 - a) Teilnahmegebühren; b) Reisekosten und Kosten für den Transport von Tieren; c) Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird; d) Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage; e) symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner

- 2) Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

In den Werbeveröffentlichungen darf weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen: a) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht; b) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse: a) Kosten von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; b) Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über: i) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen; ii) generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung. Die Beihilfen werden gewährt a) in Form von Sachleistungen oder b) als Erstattung der dem Beihilfeempfänger tatsächlich entstandenen Kosten. Werden die Beihilfen in Form von Sachleistungen gewährt, so umfassen die Beihilfen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern werden dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahmen gezahlt.

Die Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen stehen allen in Oberösterreich in Frage kommenden Unternehmen offen. Wird die Absatzförderungsmaßnahme von

Erzeugergruppierungen und -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein, und etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Die Investition muss die Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Artikel 2 Z. 4) betreffen. Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen kommen für eine Beihilfe gemäß diesem Artikel nicht in Betracht. Die Investition muss mit den Umweltschutzvorschriften der Union und den einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Beihilfen für Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU vorgeschrieben ist, sind an die Bedingung geknüpft, dass vor Gewährung der Einzelbeihilfe diese Prüfung durchgeführt und die Genehmigung für das betreffende Investitionsvorhaben erteilt wurde.

Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten: a) Errichtung, Erwerb (einschließlich Leasing) oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur beihilfefähig ist, soweit der Betrag 10 % des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt; b) Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts; c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den Buchstaben a und b getätigt werden; d) Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Handelsmarken. Andere als die in Absatz 5 Buchstaben a und b genannten, mit Leasingverträgen zusammenhängende Kosten wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten sind keine beihilfefähigen Kosten.

Für Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen werden keine Beihilfen gewährt. Die Beihilfe darf nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen.

Die Beihilfeintensität beträgt 40 % der beihilfefähigen Kosten.

Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Die Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen beziehen sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) sowie auf Informationsmaßnahmen. Die Beihilfen können auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten als Betriebsleiter und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe umfassen. Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten: a) Kosten der Veranstaltung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) sowie von Informationsmaßnahmen; b) Kosten für Reise und Aufenthalt sowie Tagegelder für die Teilnehmer; c) Kosten für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten während der Abwesenheit der Teilnehmer; Die Beihilfen gemäß Buchstaben a und c umfassen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger. Die Beihilfen gemäß Buchstaben a und c werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt. Die Anbieter von

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die Beihilfen stehen allen in Oberösterreich in Frage kommenden Unternehmen offen. Werden Maßnahmen von Erzeugergruppierungen und -organisationen angeboten, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienste sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Dienste anfallen.

Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen: Das geförderte Vorhaben muss für alle Unternehmen, die in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein. Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden im Internet folgende Informationen veröffentlicht: a) die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird; b) die Ziele des geförderten Vorhabens; c) der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse; d) ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden; e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar. Die Beihilfen werden der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung direkt gewährt. Sie umfassen keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.

Beihilfefähige Kosten sind: a) Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden; b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig; c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das unterstützte Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig. d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden; e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

6. Förderungsabwicklung

- Die Förderungsansuchen sind beim Land Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzubringen und die Förderungserklärung für die verpflichtende Einhaltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ ist nach der Kenntnisnahme und

Unterfertigung vorzulegen. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.702/2014 ist einzuhalten.

- Forschungs- oder Leistungsaufträge werden nach Vorlage und Prüfung von Anboten erteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Förderungen gemäß diesen Richtlinien können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden.
- Als Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Rückzahlung von Förderungen: Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich und wenn das Land Oberösterreich bzw. die Förderabwicklungsstelle aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht besondere Regelungen getroffen wurden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

7. Geltungsdauer

- Die Gültigkeit der Richtlinie beginnt vorbehaltlich Abs. 2 mit 1. Jänner 2015 und endet mit 31. Dezember 2020.
- Die Regelung gilt erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission.

Für das Land Oberösterreich:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweis: Die Gültigkeit der Richtlinie wird um den Zeitraum gemäß Artikel 51 Z. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt (Gruppenfreistellungsverordnung) verlängert; im Falle einer weiteren Verlängerung der Freistellung durch das Unionsrecht bis zum Ende dieser Frist.